

Begründung:

Gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) legt der Kreistag in seiner ersten Sitzung die Anzahl der Kreistagsabgeordneten, die Mitglied des Kreisausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder des Kreisausschusses nach § 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode.

In der Beratung des Ältestenrates mit dem Verwaltungsvorstand am 12.06.2019 haben sich die Anwesenden darauf verständigt, dem neu gewählten Kreistag in der ersten Sitzung am 19.06.2019 vorzuschlagen, Mitglieder aus den Reihen der Kreistagsabgeordneten in den Kreisausschuss zu wählen.

Gemäß § 11 Absatz 2 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) kann jede Fraktion einen oder mehrere Stellvertreter benennen, die im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten können. Die Stellvertreter sind ebenfalls gemäß § 11 Absatz 1 Hauptsatzung für die Dauer der Wahlperiode zu wählen.

Neben den zu wählenden Kreistagsabgeordneten gehört die Landrätin gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied dem Kreisausschuss an, wodurch der Kreisausschuss damit aus insgesamt stimmberechtigten Mitgliedern besteht.